AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Wasser - Abteilung Wasserbau
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109
An den
Präsidenten des Landtages von Niederösterreich

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 12.03.2019
zu Ltg.-234-1/A-3/142-2018
~~-Ausschuss~~

Beilagen

WA3-A-188/005-2018
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wa3@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-14325 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	Durchwahl (0 27 42) 9005	Datum
Ltg.-234-1/A-3/142-2018	Dipl.-Ing. Dietmar Pichler	14301	05. März 2019

Betrifft
Schutz vor Naturgefahren in Niederösterreich; Antrag des Wirtschafts- und Finanz-Ausschusses, Entschließung des NÖ Landtages

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Landtag von Niederösterreich hat in der Sitzung am 20. September 2018 den Antrag des Wirtschafts- und Finanz-Ausschusses über den Antrag gemäß § 34 LGO 2001 der Abgeordneten Hauer und Mag. Suchan-Mayr betreffend „Schutz vor Naturgefahren in Niederösterreich“ zum Beschluss erhoben.

Dieser Beschluss wurde der NÖ Landesregierung zugestellt und gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung von der Abteilung Wasserbau vollzogen.

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie hat dazu folgende inhaltliche Stellungnahme abgegeben:

„Seitens des BMVIT darf nunmehr zuständigkeitshalber dazu mitgeteilt werden, dass der kontinuierliche Ausbau des Hochwasserschutzes sowohl monetär (belegt durch eine WIFO – Studie) als auch für die Lebensqualität der betroffenen Bevölkerung als notwendiger und nachhaltiger Schritt gesehen wird.

Dementsprechend wird gerade auf Beamtenebene die 3. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich, Oberösterreich und Wien über Vorhaben des Hochwasserschutzes im Bereich der österreichischen Donau vorbereitet, um die Finanzierung bis ins Jahr 2030 sicherzustellen.“

Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus hat dazu folgende Stellungnahme abgegeben:

„Bezugnehmend auf das Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 30. Oktober 2018 (Zl. BKA-350.710/0357-IV/10/2018) nimmt nunmehr das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus zu Ihrem Schreiben vom 9. Oktober 2018 betreffend „Schutz vor Naturgefahren in Niederösterreich“ wie folgt Stellung:

Grundsätzlich ist zunächst anzumerken, dass die Angelegenheiten des Donauhochwasserschutzes (Pkt. 2 des Antrages) in den Aufgabenbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie fallen.

Bezugnehmend auf die Gemeinde Warth (Pittental) wird wie folgt Stellung genommen:
In den Jahren 1999 und 2002 kam es zu schweren Hochwasserereignissen am Hassbach in der Gemeinde Warth. Danach wurden seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung rasch lokale Maßnahmen durchgeführt und ein generelles Konzept für den Hochwasserschutz bei der Universität für Bodenkultur in Auftrag gegeben. Dieses Konzept ist jedoch bisher nicht zur Umsetzung gelangt. Ein zentraler Faktor für das Konzept ist die Grundinanspruchnahme für Rückhaltebecken und Retentionsflächen. Durch die

Nichtverfügbarkeit der benötigten Grundstücke (Widerstand der Grundeigentümer) wurde die Umsetzung eines Hochwasserschutzprojektes in den Folgejahren immer wieder verzögert.

Im Zuge der letzten Änderung der Verordnung der Landeshauptfrau von Niederösterreich gemäß § 99 Abs. 5 ForstG 1975 zu den „Wildbacheinzugsgebieten“ wurde die Zuständigkeit für das gesamte Einzugsgebiet des Hassbaches an die Wildbach- und Lawinenverbauung übertragen. Auf Betreiben des Pitten-Hochwasserbandes wurde vor zwei Jahren neuerlich eine Machbarkeitsstudie beauftragt.

Im Juni 2018 kam es erneut nach schwerem Unwetter, infolge des Hochwassers am Hassbach in der Gemeinde Warth, zu massiven Schäden. Es wurden die erforderlichen Sofortmaßnahmen unverzüglich von der Wildbach- und Lawinenverbauung durchgeführt, gleichzeitig trat die Gemeinde Warth neuerlich mit dem Ersuchen um Ausarbeitung eines Schutzprojektes an die zuständige Dienststelle der Wildbach- und Lawinenverbauung heran.

Wohl unter dem Eindruck der schweren Schäden laufen zurzeit erfolgversprechende Verhandlungen der Gemeinde mit den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern. Gleichzeitig arbeitet die zuständige Gebietsbauleitung an der Erstellung eines ausführungsreifen Hochwasserschutzprojekts, indem die Schlüsselbauwerke (Retentionsbecken) hinsichtlich Lage, Konstruktion und Wirkung im Detail untersucht und geplant werden. Auf dieser Grundlage kann in der Folge das Verfahren zur Grundinanspruchnahme für Schutz- und Regulierungswasserbauten (nach § 41 Wasserrechtsgesetz) eingeleitet werden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die hohe Priorität des Vorhabens im Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus gut bekannt ist und bei der mittelfristigen Budgetplanung bereits Berücksichtigung findet. Aufgrund der Komplexität des Schutzvorhabens, insbesondere der erforderlichen Behördenverfahren, ist jedoch bis Baubeginn der Maßnahmen nach Erfahrungswerten mit einer Verfahrensdauer von ca. zwei Jahren zu rechnen. Die Verfahrensführung liegt beim Land Niederösterreich als Vollzugsbehörde des Wasserrechtsgesetzes. Ungeachtet dessen kann seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung eine entsprechend rasche Finalisierung des Planungsprozesses in Aussicht gestellt werden, sofern eine frühere Abwicklung der Behördenverfahren machbar sein sollte. Die Finanzierung kann nach Maßgabe der

Verfügbarkeit der Landes- und Interessentenmittel aus heutiger Sicht seitens des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus sichergestellt werden.“

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung
Dr. P e r n k o p f
LH-Stellvertreter

NIEDERÖSTERREICH AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur